

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Coesfeld vom _____**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 / SGV NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785),
- der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, 2002, S. 1938 ff.),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574),

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2, Ziffer 4. wird hinter dem Wort „Sperrmüll“ um den Zusatz „(Wertstoffhof)“ ergänzt.
2. § 2 Abs. 2, Ziffer 5. wird hinter dem Wort „Elektroschrott“ um den Zusatz „(Wertstoffhof)“ ergänzt.
3. § 2 Abs. 2, Ziffer 6. wird hinter dem Wort „Altholz“ um den Zusatz „(Wertstoffhof)“ ergänzt.
4. § 2 Abs. 2, Ziffer 7. wird hinter dem Wort „Altmetall“ um den Zusatz „(Wertstoffhof)“ ergänzt.
5. § 2 Abs. 2, Ziffer 13. wird hinter dem Wort „Teppichböden“ um den Zusatz „(Wertstoffhof)“ ergänzt.
6. § 2 Abs. 2, letzter Absatz (hinter Ziffer 13.) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Altpapier-Container, Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.“

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NRW, S. 670 / SGV NRW 74).
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.“

8. § 10 Abs. 3 wird zu § 10 Abs. 4.

9. § 10 wird um den folgenden neuen Abs. 3 ergänzt:

„(3) Für die Erfassung von Altglas, Altholz, Altkleidern/Schuhen, Altmetall, Altpapier, Ast-/Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, CD's, Elektroschrott, Korken, Kühlgeräten, Leichtverpackungen, PE-Folien, Sperrmüll, Teppichen sowie Baumischabfällen, Bauschutt, Bauholz, Gartenhölzern und Restmüll werden auf dem Gelände des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.“

10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn für jedes Grundstück mindestens 1 Gefäß von 80 l Restmüll, 120 l Bioabfälle und 240 l für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (alternativ gelber Abfallsack in ausreichender Anzahl) bereitgestellt ist

(2) Die Stadt kann zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bestimmen, dass für jede Abfallart pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestgefäßvolumen von 10 Liter bereitzuhalten ist.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz, Beschäftigten, Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).“

11. § 13 Abs. 4, 1. Absatz wird hinter dem Wort „Elektronikschrott“ um „und Teppiche/Teppichböden“ ergänzt.

12. § 13 Abs. 4, Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

„h) Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Altholz, sperrige Almetalle einschl. Elektrogroßgeräte, Alt-Kühlgeräte und -Elektroschrott sowie Teppiche/Teppichböden sind in die am Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart bereitgestellten Behälter einzufüllen. Ast-/Strauchwerk/Laub/Vertikutiermaterial kann in haushaltsüblichen Mengen zusätzlich am Wertstoffhof in die bereitgestellten Container eingefüllt werden, sofern das betroffene Grundstück an die Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfälle aufgrund der Größe und Menge nicht über die zugelassenen Bioabfallbehälter entsorgt werden können.“

13. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der einzelnen Abfallfraktionen und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) sowie die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.“

14. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

Überschrift: „Sperrige Abfälle/Wertstoffhof“

„(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (§ 10) eingefüllt werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert am Wertstoffhof abzugeben.

(2) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen oder ein sonstiger Dritter die Einzelabfuhr gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes an. Hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.

- (3) Am Wertstoffhof sind für folgende Wertstoffe/Abfälle (= kostenlose Abgabe) Behälter aufgestellt:

Altglas	Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas
Altholz	beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle etc., keine Vertäfelung und keine Gartenhölzer → Annahme gegen Entgelt
Altkleider/ Schuhe	Textilien und Stoffe, Schuhe
Altmetall	Elektrogroßgeräte wie Wasch-, Spülmaschinen, Herde, Trockner, Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Stangen, Wäscheständer usw.
Altpapier	sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften bis 0,5 m ³
Ast-/ Strauchwerk	Ast-/Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich ist -keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt-
Elektro- schrott	Fernseher, Monitore, Computer, Drucker, Elektrokleingeräte wie z.B. Fön, Radio, Toaster usw.
Korken	Flaschenkorken aus Kork
Kühlgeräte	Kühlschränke und Gefriertruhen
Leichtver- packungen	Verpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metalle
PE-Folien	sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 m ³ -keine Silofolien-
Sperrmüll	sperrige Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen, großes Spielzeug aus Kunststoff, Verbundstoffe usw.
Teppiche	Altteppiche, Teppichboden und -reste

- (4) Kleinmengen der nachgenannten Stoffe werden vom Betreiber des Wertstoffhofes gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes angenommen. Das Entgelt beinhaltet auch die Verwertungskosten und wird direkt zwischen dem Anlieferer und dem Unternehmer abgerechnet. Sofern nicht besonders definiert, gilt für Kleinmengen grundsätzlich die Begrenzung bis 0,5 m³

Altpapier	sperrige Kartonagen, Pappen, Zeitungen und Zeitschriften ab 0,5 m ³ bis 1 m ³
Bauholz	Holz aus Bau-, Umbau- sowie Renovierungsarbeiten, wie z.B. Vertäfelungen und Paneelen, Fußbodenbretter, Dachlatten, Türen und Fenster -ohne Glas-
Baumisch- abfälle	z.B. Isoliermaterial, Dämmung, Rigips, Dachpappe u. -folie, Styropor, Flachglas, PVC-Rohre, Kunststoffdachplatten usw.
Bauschutt	reiner Bauschutt wie z.B. Steine, Beton, Fliesen, Estrich, Porzellan und Keramik wie Waschbecken, WC usw.
Garten- hölzer	kesseldruckimprägnierte Hölzer wie z.B. Sichtschutz-, Palisadenwände und -hölzer, Jägerzäune, Bahnschwellen (Abrechnung nach Tonnage)
PE-Folien	sperrige Verpackungsfolien ab 0,5 m ³ -keine Silofolien-
Restmüll	Restmüll, der ausnahmsweise anfällt und wegen der Menge nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden kann wie z.B. Tapetenabfälle

- (5) Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu nutzen.

- (6) In Streitfällen hinsichtlich der Abgabe von Gegenständen oder Stoffen am Wertstoffhof entscheidet die Stadt Coesfeld.
- (7) Grün- und Gartenabfälle werden im Frühjahr und Herbst gesondert abgefahren. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgemacht. Die Abfuhrmenge wird je Grundstück und Abfuhr auf 3 m³ begrenzt. Strauchwerk (bis maximal 35 cm Durchmesser) ist mit verrottbarem Faden zu handlichen Bündeln mit nicht mehr als 2,20 m Länge und 50 kg Gewicht zu schnüren.“

15. § 18 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.“

16. § 24 Abs. 1, Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;“

17. Der Positivkatalog als Anlage 1 zur Satzung nach § 3 Abs. 1, Ziffer 1. wird durch den folgenden Positivkatalog ersetzt:

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Stadt Coesfeld umfasst folgende Abfallarten:

Positivkatalog gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
AVV-Schl.	AVV-Bezeichnung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 AVV-Schl.)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter AVV-Schl. 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter AVV-Schl. 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle

AVV-Schl.	AVV-Bezeichnung
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
!!!Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig!!!	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.